

TOP 3.7.5 Gewerbeordnungsnovelle 2017

1. Beschreibung der Problematik

Zielsetzung nach den Vorgaben des Ministerratsvortrags vom Juli 2016 war es, das Zugangsrecht zu liberalisieren (Öffnung der Liste der 80 reglementierten Gewerbe und der 21 Teilgewerbe; Einführung eines einheitlichen freien Gewerbes, das zur Ausübung aller freien Tätigkeiten berechtigt). Ebenso sollten Verfahrenskosten für Unternehmen gesenkt und das Betriebsanlagenrecht vereinfacht werden.

2. Stand der Verhandlungen – die wichtigsten Änderungen der Novelle

Der Gesetzesentwurf für die Novelle wurde im November 2016 zur Begutachtung ausgesendet und bis zu seiner Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates (29.6.2017) immer wieder verhandelt und abgeändert. Wesentliche Änderungen der Novelle betreffen primär das **Zugangs- und Berufsrecht** sowie das **Betriebsanlagenrecht**.

Liste der reglementierten Gewerbe – 75 statt 80 reglementierte Gewerbe: „Arbeitsvermittlung“ und „Erzeugung von kosmetischen Artikeln“ werden zu freien Gewerben; eine Reihe von Gewerben aus der Textil- und Lederverarbeitung werden in eine Gruppe zusammengefasst („verbundene Gewerbe“).

Wegfall der Teilgewerbe: Hinsichtlich der Liste der 21 Teilgewerbe (eingeschränkter Tätigkeitsumfang aus einem reglementierten Gewerbe mit vereinfachten Zugangsvoraussetzungen wie zB „Änderungsschneiderei“) werden 19 Teilgewerbe zu freien Gewerben; „Betonbohren und -schneiden“ und der „Erdbau“ werden dem reglementierten Baumeistergewerbe zugeordnet.

Deutliche Ausweitung der Nebenrechte betreffend jene Tätigkeiten, die die eigene Leistung wirtschaftlich ergänzen – sowohl im reglementierten als auch im freien Bereich: Es kann ohne zusätzliche Gewerbeberechtigung bis zu 15 % - bezogen auf den Auftrag – in andere reglementierte Gewerbe eingearbeitet werden (vorher nur Tätigkeiten „im geringen Umfang“ erlaubt). In den freien Gewerben kann man ohne formelle Gewerbemeldung bis zu 30 % des Jahresumsatzes in einem anderen freien Gewerbe tätig sein. Beide Schwellwerte dürfen allerdings nicht addiert werden.

Einführung einer „einzigsten Gewerbelizenz“: Formal gibt es nur eine einzige „Gewerbelizenz“, mit der alle freien Gewerbe ausgeübt werden können. Jedes Einzelne (Tätigkeit) ist jedoch weiterhin gesondert anzuzeigen (elektronische Mitteilung an das GISA/Gewerberegister; aber keine formelle Gewerbeanmeldung mehr). Die Gewerbelizenz wird uno acto mit der Anmeldung eines Gewerbes begründet und umfasst sämtliche Gewerbe, die der Gewerbetreibende ausüben darf, erweitert sich durch Anmeldung weiterer Gewerbe und wird erst mit Verlust der letzten Gewerbeberechtigung beendet. Der Umfang der erlaubten Tätigkeiten ergibt sich jedoch weiterhin aus der jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit: Tätigkeiten, die derzeit am Bau als freie Gewerbe möglich sind und zumeist in Form von Scheinselbständigkeit durchgeführt werden, werden nun in das reglementierte Baumeister- bzw des Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmgewerbe überführt, zB Aufräumen von Baustellen, Verspachteln von Gipskartonplatten, Bauwerksabdichtung.

Automatischer Verlust der gewerberechtiglichen Zuverlässigkeit für Scheinfirmen im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes wegen strafrechtlicher Aspekte (Urkundenfälschung).

Maßnahmen betreffend das Betriebsanlagenrecht: Keine Betriebsanlagengenehmigungen für „vorübergehende“ Anlagen (zB „Pop-up-Stores“); Einschränkung von Veröffentlichungspflichten für Verfahren für Industrieanlagen (IPPC-Anlagen); Einschränkung der Anzeigepflichten an die Behörde für bestimmte Anlagenänderungen (Austausch von Maschinen); Neugestaltung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens mit Einschränkung der Nachbarrechte; kürzere Regelverfahrensdauer, innerhalb der die Behörde zu entscheiden hat; neben Amtssachverständigen können auch nichtamtliche Sachverständige auf eigene Kosten vom Unternehmen gewählt werden; „Beraten vor Strafen“ als Prinzip im Betriebsanlagenrecht.

Entfall der Bundesgebühren für die Gewerbebeanmeldungen und Betriebsanlagenverfahren zur Kostensenkung für Unternehmen. Der Zugang zum GISA (Gewerberegisterauszüge) soll in Zukunft für jedermann frei sein.

3. Auswirkungen und Forderungen der AK

Die AK ist grundsätzlich für eine Weiterentwicklung der Gewerbeordnung mit Rücksichtnahme auf die ArbeitnehmerInnenrechte, die Qualität der Lehrlingsausbildung und die hohen Standards im Konsumentenschutz (flankierende Maßnahmen bei Liberalisierungen):

Die **Ausdehnung der Nebenrechte** kann auch zu negativen Auswirkungen bei der kollektivvertraglichen Zuordnung führen (Rechtsunsicherheit). Durch Intervention der AK konnte diese Problematik durch eine zusätzliche Regelung zur kollektivvertraglichen Zuordnung entschärft werden.

Die Nebenrechtregelung steht auch im engen Zusammenhang mit dem Wirtschaftskammergesetz und dem Umlagesystem der WKO – die weitläufigere Regelung der Nebenrechte hat eine Umlagereduktion von 20 Millionen Euro zur Konsequenz (die neu "Gewerbelizenz" wurde so gestaltet, dass sie auf das Umlagesystem der WKO keinen Einfluss hat).

Das völlig neue System der „**einheitlichen Gewerbelizenz**“ wurde kurzfristig erst am 29.6.2017 (zweite Lesung) ohne Begutachtungsverfahren beschlossen. Nachbesserungen im Gesetzestext sind daher in künftigen Novellen zu erwarten. Durch die Festschreibung einer Mitteilungspflicht über die jeweils ausgeübte Tätigkeit (Eintragung ins GISA) sollte sich auch am System der kollektivvertraglichen Zuordnung nichts ändern. Die Aufrechterhaltung einer „Deklarierungspflicht“ war eine wesentliche Forderung der AK zur Sicherung des Kollektivvertragssystems, der Transparenz und Kontrolle. Kritisiert wird von der AK jedoch das neue aufgeweichte Sanktionssystem bei Verletzung einer Meldepflicht. Da das Lehrverhältnis juristisch eng mit der Gewerbeberechtigung verknüpft ist, muss es dazu auch Nachbesserungen (juristische Klarstellungen) im Berufsausbildungsgesetz geben. Die AK hatte dazu Lösungsvorschläge eingebracht, die jedoch bei Beschlussfassung im Juni nicht berücksichtigt wurden.

Dort wo Gesundheit, Leben, Vermögen und Umwelt gefährdet werden, verlangte die AK weiterhin eine Reglementierung der Gewerbe. Die AK sprach sich gegen die - kurzfristig im Plenum beschlossene - Freigabe des sozialpolitisch sensiblen Gewerbes „Arbeitsvermittlung“ aus.

Die **Änderungen zum Betriebsanlagenrecht** wären im Rahmen eines vertiefenden Diskussionsprozesses verbesserungs- und ausbauwürdig gewesen. Sie bewirken teilweise eine Aufweichung der Nachbarrechte - die Konsequenzen der neuen Regelungen sind für Unternehmer und AnrainerInnen nun in der Praxis zu evaluieren. Die von der AK befürwortete Einführung des „One-Stop-Shop-Prinzips“ (Gewerbe-, Umwelt-, Baurecht vor einer Behörde) erhielt nicht die nötige Verfassungsmehrheit.